



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

ISR - Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Hilden

Datum 08.11.2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5158016-288/17/
bei Antwort bitte angeben

Herr Dunker
Zimmer 117
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Hilden, Bbauungsplan Nr. 103

Ihr Schreiben vom 06.11.2017

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. **Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben).** Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

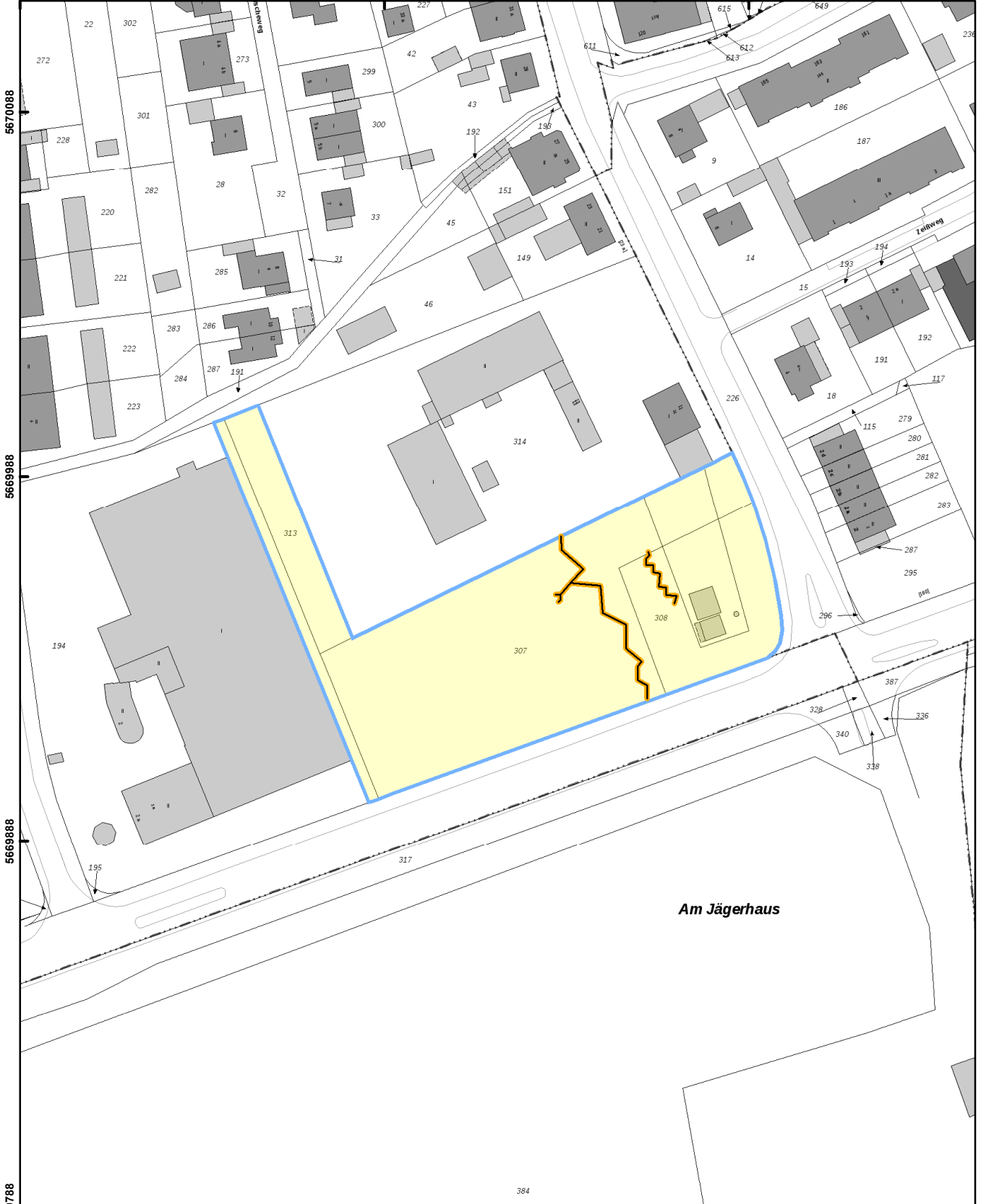
(Dunker)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



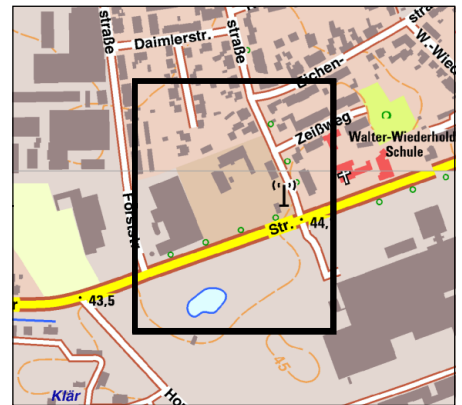
**Bezirksregierung
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :
22.5-3-5158016-288/17**

Maßstab : 1:1.500
Datum : 08.11.2017

Legende

ausgewertete Fläche(n)	Laufgraben
Blindgängerverdacht	Panzergraben
geräumte Blindgänger	Schützenloch
geräumte Fläche	Stellung
Detektion nicht möglich	militär. Anlage
Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich	
Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen	



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

EINGEGANGEN

23. Nov. 2017



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Regionalniederlassung Niederrhein

ISR Stadt + Raum GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan

Kontakt: Herr Gerhardt
Telefon: 02161 409-483
Fax: 02161 409-155
E-Mail: ingo.gerhardt@strassen.nrw.de
Zeichen: 20400/40400.025/17011
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 21.11.2017

Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung
Bereich: Düsseldorfer Straße/ Nidenstraße, Hilden

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 06.11.2011 – Projekt Nr. 17011

das o.a. Plangebiet wird im Süden vom einem Abschnitt der freien Strecke der Bundesstraße 228 (Düsseldorfer Straße) begrenzt: **Abschnitt 1, Station 1,845 bis Station 1,960**. Baulastträger der Bundesstraße ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die allgemeinen Forderungen Bundesstraßen welche als Anlage angefügt sind, sind zu berücksichtigen. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße wird nicht gestattet.

Ein Rückstau in den Kreuzungsbereich der Bundesstraße mit der Nidenstraße ist bei der geplanten Erschließung über die Nidenstraße zu vermeiden. Der Landesbetrieb behält sich die Forderung nach einer Rechts-rein / Rechts-raus Regelung vor, sofern es zu Leistungseinbußen am vorgenannten Knotenpunkt kommen sollte.

Gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau können keinerlei Kosten für Lärmschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Ingo Gerhardt)

Anlage: Allgemeine Forderungen Bundesstraßen

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Niederrhein

Breitenbachstr. 90 · 41065 Mönchengladbach
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach
Telefon: 02161/409-0
kontakt.ml.nrw@strassen.nrw.de

Allgemeine Forderungen Bundesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
 2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.).
Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
 3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.
- Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Knotenpunkte.
4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.
 6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.
 7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
 8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.



Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Herrn
Tim Felsmann
ISR Stadt + Raum GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan

Hausadresse:
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel. 02 11 35 57-0

E-mail: ihkdu@duesseldorf.ihk.de
Internet: www.duesseldorf.ihk.de

5. Dezember 2017

Ihr Zeichen
Projekt Nr. 17011

Ihr Schreiben vom
06.11.2017

Unser Zeichen
III Jab / Fit

Durchwahl
35 57-361

Fax
35 57-379

E-Mail
jablonowski@duesseldorf.ihk.de

**Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung für den Bereich „Düsseldorfer Straße / Niedenstraße, Hilden“
hier: Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Felsmann,

mit Schreiben vom 6. November 2017 baten Sie uns als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu oben genannter Planung bis zum 15. Dezember 2017.

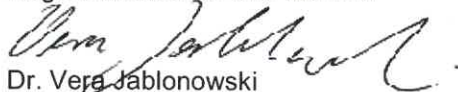
Das 0,7 Hektar große Plangebiet liegt im Westen von Hilden, nördlich der Düsseldorfer Straße, westlich der Niedenstraße. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes geschaffen werden. Hierzu wird die Grünfläche, die im rechtskräftigen Bebauungsplan im Süden des Plangebietes festgesetzt ist, verkleinert werden und als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt werden. Entlang der Düsseldorfer Straße bleibt ein Grünstreifen erhalten. Im Osten des Plangebietes wird eine Fläche für Versorgungsanlagen und fernmeldetechnische Anlagen festgesetzt.

Was die Erschließung des neuen Gewerbegebietes anbelangt, gibt es vier Variationen: direkt über die Niedenstraße, nördlich der vorhandenen fernmeldetechnischen Anlagen, über die Düsseldorfer Straße, keine zusätzliche Erschließungsmöglichkeit auf die neu auszuweisende Fläche (gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan) oder die Erschließung über die Forststraße. Die Erschließungs-Varianten 1-3 wurden bereits im Rahmen der Trägerbeteiligung 2010 vorgestellt, die Variante 4 (über Forststraße) ist neu.

Die Planung sieht sowohl eine Erschließung über die Forststraße, als auch über die Niedenstraße vor. Die IHK hatte sich in ihrer Stellungnahme vom 21.9.2010 für die Erschließung über die Niedenstraße ausgesprochen. Eine Erschließungsoption über die Forststraße stand seinerzeit nicht zur Diskussion. Eine Erschließung über die Forststraße bietet sich aber an, wenn das neue Gewerbegebiet als Erweiterungsfläche für einen benachbarten Bestandsbetrieb genutzt wird. Es sollte aber auch eine Erschließung über die Niedenstraße möglich sein, für den Fall, dass sich ein neues Unternehmen im Plangebiet ansiedeln möchte. Die IHK spricht sich daher für eine Planung aus, die beide Optionen ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Handel, Dienstleistungen,
Regionalwirtschaft und Verkehr


Dr. Vera Jablonowski

Wir sind das neander-

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

ISR

Stadt+Raum
Memeler Str. 30
42781 Haan

Ihr Schreiben 06.11.2017
Aktenzeichen 61-1/Ze
Datum 05.12.2017

Auskunft erteilt Herr Zellin
Zimmer 3.115
Tel. 02104 99- 2607
Fax 02104 99- 842607
E-Mail joerg.zellin@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Stadt Hilden
Bebauungsplan Nr. 103, 3. Änderung
Bereich: Düsseldorfer Str., Niedenstr.

Zu der o. g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken. Die Flächen sind im GEP der Stadt Hilden berücksichtigt.

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung für die lter im Bereich eines HQ_{extrem}, d.h. dass die Flächen werden in sehr seltenen Fällen überflutet.

Die Hochwasserrisikokarte der Bezirksregierung weist das Plangebiet als Fläche für Wohnen bzw. als Fläche für eine gemischte Nutzung aus. Hier ist evtl. noch einmal eine Überarbeitung erforderlich.

Die Möglichkeit der geplanten Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den begrünten Teilbereichen ist im Vorfeld durch entsprechende Untersuchungen zu ermitteln. Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, ist entsprechend des Verschmutzungsgrades des Niederschlagswassers evtl. eine Vorbehandlung erforderlich. Eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation wird seitens der Unteren Wasserbehörde favorisiert.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Seitens des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

...

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

Untere Bodenschutzbehörde:Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Bedenken vorgebracht.

Altlasten

Im Plangebiet befinden sich Flächen, die im „Altlastenkataster“ des Kreises Mettmann verzeichnet sind. Das Flurstück 313, welches mit einer LKW-Tiefgarage überplant wird, ist Bestandteil der Fläche mit der Nummer 35369/4 Hi „Umgebung Fa. Radenberg und Fa. Herzog“, welche im Altlastenkataster des Kreises Mettmann mit der Altlastenklasse 2 „keine Gefahr bei derzeitiger Nutzung“ verzeichnet ist.

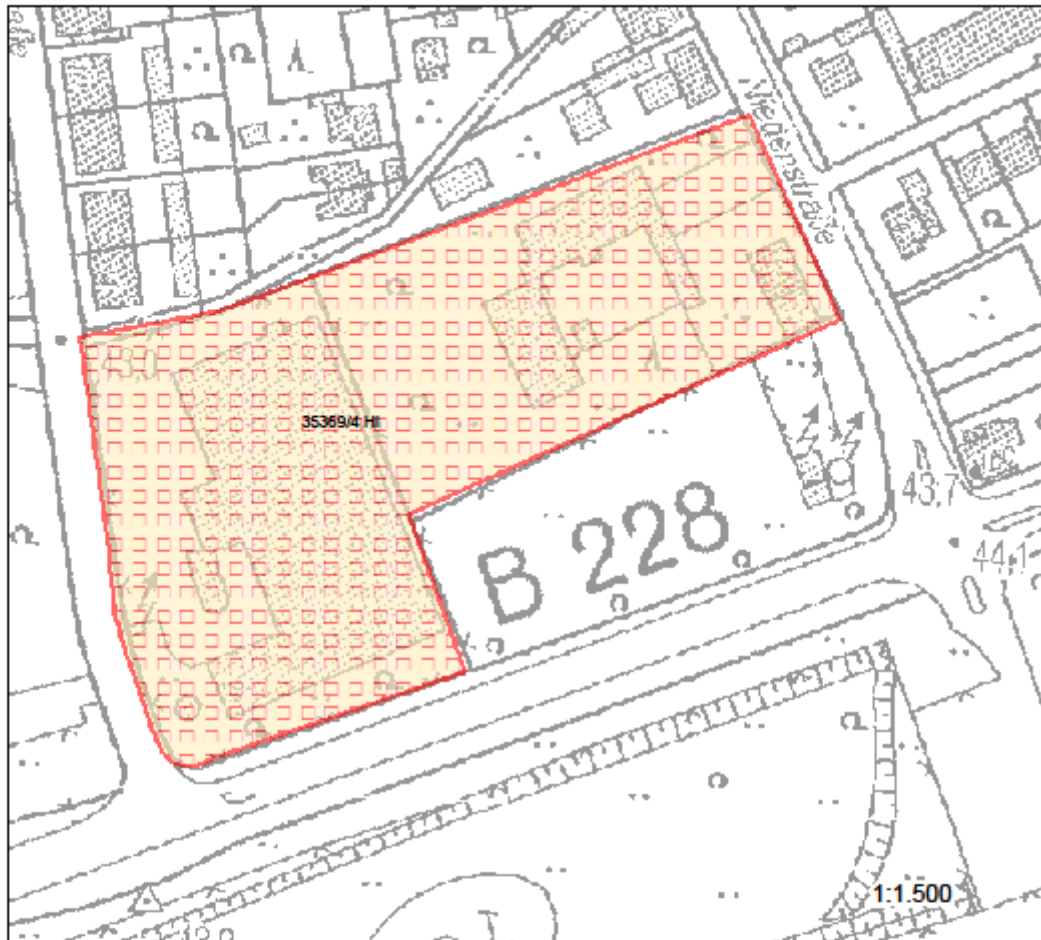
Die Behandlung des Themas Altlasten ist weder im aktuellen B-Plan-Entwurf, noch in der Begründung oder im Umweltbericht berücksichtigt. Folgende Punkte sind für eine Berücksichtigung der Belange des nachsorgenden Bodenschutzes zu beachten und umzusetzen:

1. Die Fläche ist gem. §9 Abs.5 BauGB im B-Plan zu verzeichnen.
2. Folgender textlicher Hinweis ist aufzunehmen:










Bei allen baulichen Eingriffen und Nutzungsänderungen im Bereich der Fläche 35369/4 Hi aus dem Altlastenkataster des Kreises Mettmann ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen.

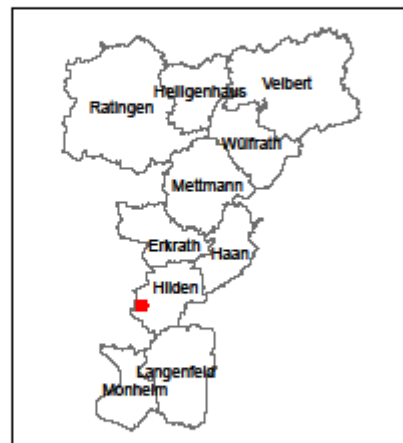
3. Der nachsorgende Bodenschutz ist umfassend im Umweltbericht zu behandeln. Informationen zum Sachstand liegen im Anhang bei. Ich empfehle neben der Einarbeitung der vorhandenen Informationen in den Umweltbericht zusätzlich auch eine orientierende Altlastenuntersuchung für den Bereich, da weiterhin ein Eintrag von LCKW ins Grundwasser vermutet werden muss. Die Auswirkungen und Prüfergebnisse können ohne weitere Datengrundlage nicht prognostiziert werden.
4. Ich weise darauf hin, dass im Bereich der Firma mc² (direkt angrenzend zum Flurstück 313), welcher zusätzlich überbaut werden soll, zwei Grundwassermessstellen existieren, die Bestandteil des regelmäßigen Monitorings des Kreises Mettmann zur Erfassung der LCKW-Grundwasserbelastung Hilden-Benrath sind. Sollten diese durch die Bautätigkeiten entfallen müssen, sind diese adäquat zu ersetzen.

Auszug aus dem Altlastenkataster



Legende

-  Klasse 1 noch keine Verdachtsbewertung
-  Klasse 2 keine Gefahr bei derz. Nutzung
-  Klasse 3 altlastverdächtige Fläche
-  Klasse 4 Verdacht generell ausgeräumt
-  Klasse 5 Altlast
-  Klasse 6 Altlast mit dauerhafter Beschränkung
-  Klasse 7 sanierte Fläche ohne Überwachung
-  Klasse 8 sanierte Fläche mit Überwachung/Nachsorge
-  Betriebene Deponien, Verfüllungen



Heiko Frentjen
Kreis Mettmann
Umweltamt
Tel.: 02104/99-2896
E-mail: heiko.frentjen@kreis-mettmann.de

Sachstandsbericht 35369/4 Hi - Umgebung Fa. Radenberg und Fa. Herzog:

Zuständig: Herr Frentjen
Stand: 28.02.2017

Kurzfassung:

1991/92 stadtweite Bodenluftmesskampagne, 1994/95 Gefährdungsabschätzung, Bodenluft- und massive Grundwasserbelastungen mit LCKW, 1999 weitere Bodenluftuntersuchungen, 2001/2002 gemeinsame Sanierungsuntersuchungen Stadt Düsseldorf/Kreis der großräumigen LCKW-Belastungsfahnen, Schadensverursacher bleibt fraglich, 2008 weitere Boden- und Bodenluftuntersuchungen, 2010 Beginn Fahnenanierung im Grenzbereich Hilden – D´-Benrath

Sachstand:

Im Rahmen einer stadtweiten Bodenluftuntersuchungskampagne des Kreises Mettmann wurden 1991 im Bereich der aneinandergrenzenden Standorte erhöhte LCKW-Gehalte in der Bodenluft ermittelt. Die daraufhin 1992 vom Kreis veranlassten ergänzenden Untersuchungen ergaben neben einer Bestätigung der Bodenluftbelastung erhebliche Grundwasserkontaminationen (Tetrachlorethen) im Abstrombereich beider Betriebe. Um Ursache, Ausmaß und Quelle der LCKW-Grundwasserbelastungen zu ermitteln, beauftragte der Kreis im Oktober 1994 ein Sachverständigenbüro zunächst mit weiteren Bodenluftuntersuchungen. Die 1995 vorgelegten Befunde ergaben ein diffuses Bild der Schadstoffverteilung, so dass eine Zuordnung der Belastungen zu einem der beiden Betriebe bzw. zu beiden Betrieben gleichermaßen nicht möglich war.

Die Stadt Düsseldorf stellte 1996 Untersuchungsergebnisse vor, nach denen eine Belastungsfahne aus dem Bereich der Fa. Radenberg und der Fa. Herzog in Düsseldorf Stadtgebiet gelangen soll. Im Rahmen der Grundwasserstudie des Kreises Mettmann im Grenzbereich der Städte Düsseldorf und Hilden (vgl. 6370/1 Hi) sollten auch die Darstellungen der Stadt Düsseldorf untersucht werden. Der im April 1997 vorgelegte Bericht macht deutlich, dass ein Zusammenhang des Belastungsbereiches der Fa. Radenberg / Fa. Herzog mit Düsseldorf Schadensfällen nicht besteht.

Zur Ermittlung von Verursacher und Eintragstelle hat der Kreis Bodenluft- und weitere Grundwasseruntersuchungen an den vorhandenen Messstellen verdichtet und auch in das nähere Umfeld der Standorte ausgedehnt. Der Ende 1999 vorgelegte Bericht verdeutlicht, dass sowohl im Bereich der Fa. Radenberg als auch im Bereich der Fa. Herzog mäßige Bodenluftbelastungen vorhanden sind. In der näheren Umgebung der beiden Standorte konnten dagegen keine Belastungen festgestellt werden. Die Befunde erklären sich möglicherweise aus der hohen Grundwasserbelastung, die in die darüber liegende Bodenluft ausgast.

Trotz der umfangreichen Untersuchungen konnten Eintragstelle und Verursacher des Schadens nicht ermittelt werden. Im nächsten Schritt veranlasste der Kreis im Mai 1998 die Planung und Errichtung eines Grundwassermessstellennetzes. Da im Februar 2000 mit der Stadt Düsseldorf eine gemeinsame Bearbeitung der weiträumigen LCKW-Grundwasserbelastungen im Grenzbereich Hilden / Düsseldorf (vergl. Einführung) vereinbart wurde, bestand die Stadt Düsseldorf darauf, auch die bereits vom Kreis beauftragten Maßnahmen im Bereich der Standorte Radenberg und Herzog in die gemeinsame regionale Untersuchungskampagne zu integrieren. Auf Drängen der Bezirksregierung folgte der Kreis diesem Ersuchen und stellte zunächst die hier laufenden Grundwasseruntersuchungen ein. Im August 2001 wurde gemeinsam von Stadt Düsseldorf und Kreis der Auftrag für die regionalen Sanierungsuntersuchungen einschließlich der Errichtung weiterer Grundwassermessstellen erteilt. Allein auf Hildener Stadtgebiet und somit auch im Abstrombereich der Firmen Radenberg und Herzog wurden 2001/2002 insgesamt 34 neue, bis zu 80 m tiefe Messstellen errichtet. Sowohl für die Gutachterleistungen als auch für die Errichtung der Grundwassermessstellen hat das Land Fördermittel in Höhe von 80% der Projektkosten bewilligt. Nach Vorlage und Auswertung des Berichts zur Sanierungsuntersuchung vom August 2002 fand zur Erörterung und weiteren Verfahrensweise am 28. 10. 2002 die Abschlussbesprechung bei der Bezirksregierung statt. Im Gutachten wird bestätigt, dass im Grenzbereich Hilden/Düsseldorf-Benrath großräumige Grundwasserverunreinigungen mit LCKW vorliegen. Ausgehend und teilweise überlagernd erstrecken sich in der Spitze ineinander verlaufende Grundwasserbelastungsfahnen von insgesamt 2.800 m Länge und maximal 750 m Breite. Emissionsherde in Hilden sind das ehem. Mannesmann-Gelände (gesichert), die Fa. ICI (vermutet/fraglich) und die Fa. Herzog (ver-

mutet/fraglich). Die Schadstofffahnen sind insgesamt weitgehend lagestabil. An den Rändern der Belastungsbereiche mit sinkenden LCKW-Gehalten findet nachweislich ein natürlicher Schadstoffabbau statt. Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen sind nicht betroffen. Die Schadstoffkonzentrationen in den Belastungsfahnen erreichen maximal 500 µg/l, liegen räumlich überwiegend zwischen 200 und 300 µg/l, also auf mäßigem Niveau. Unmittelbare bzw. akute Gefahren sind nicht ersichtlich. Ein Handlungsbedarf besteht zwar, jedoch nicht unverzüglich. Unbestritten ist dagegen die Notwendigkeit der jeweiligen Herdsanierungen.

Auf der Grundlage der von der Bezirksregierung verfügten Sanierungsvariante wurde mit Bewilligung von Landesmitteln im Mai 2003 von Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann die gemeinsame behördliche Sanierungsplanung in Auftrag gegeben. 2006 und 2007 wurden auf dieser Grundlage die 12 Sanierungsbrunnen sowie weitere 22 Messstellen auf Hildener Stadtgebiet errichtet. Die Planungen für die Wasseraufbereitungsanlage und dem dazugehörigen Rohrleitungsnetz sind in 2008 abgeschlossen worden. Nach Vertragsunterzeichnung im Februar / März 2009 ist nach öffentlicher Ausschreibung im August 2009 mit der Errichtung der Sanierungsanlage im Fahnenabschnitt an der Reisholzstraße begonnen worden. Seit April 2010 wird aus den 12 Brunnen auch das Grundwasser aus dem Bereich Radenberg und Herzog erfasst, sodass zukünftig zumindest der weitere Abstrom von belastetem Wasser verhindert wird.

Bei einem Hallenabriss im Dezember 2008 konnte der Untergrund unterhalb der Betriebshalle von Herzog untersucht werden. Dabei sind weder im Boden, noch in der Bodenluft Hinweise auf Schadstoffeinträge festgestellt worden.

Maßnahmen:

Es besteht weiterhin ein konkreter Verdacht, dass von dem Bereich ein relevanter LCKW-Eintrag stattfindet. Die Lokalisierung der Quelle muss weiterhin vorangetrieben werden. Vorbereitende Informationen zu den ehemaligen Verdachtsmomenten sind mittlerweile zusammengetragen worden. Im nächsten Schritt muss in Teilbereichen der beiden Standorte erneut sondiert werden.

Untere Naturschutzbehörde (UNB):

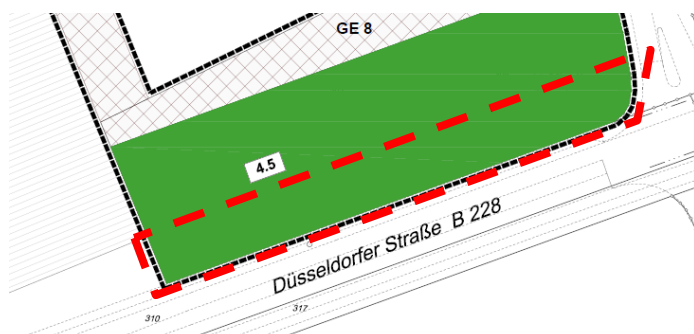
Zur vorgenannten Planung werden nachfolgende Hinweise und Anregungen vorgebracht.

Landschaftsplan:

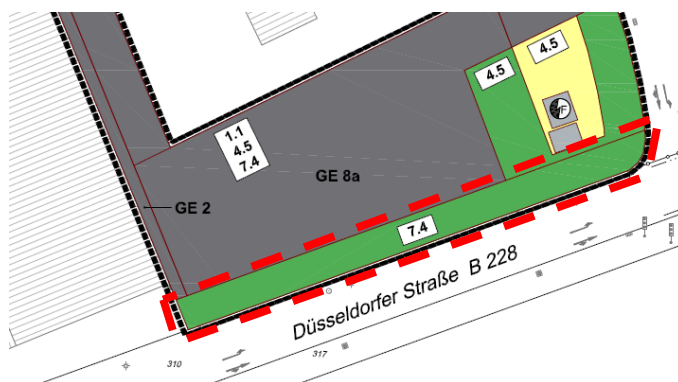
Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

In der Eingriffsbilanzierung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages vom 14.08.2017 (LFB), Punkt 3.1.1 „Ökologischer Wert Bestand“, ist der (gemäß Planung verbleibende und mit Gehölzen bestockte) Grünstreifen an der Düsseldorfer Straße als Teil einer „Grünfläche in Gewerbegebieten“, **Code 4.5**, Gesamtgröße: 4.490 qm, mit einem Grundwert von 2 und insgesamt 8.980 Wertpunkten bilanziert worden (siehe unten, Auszug aus der Karte LFB, Bestand, rot gestrichelte Fläche). Die rot gestrichelte Fläche hätte somit einen Wert von $970 \text{ qm} \times 2 = 1.940$ Wertpunkten.



Nachfolgend wird im LFB unter Punkt 3.1.2 „Ökologischer Wert Planung“ die gleiche Fläche als „Pflanzenerhalt Gehölzstreifen längs B 228“, **Code 7.4**, Größe 970 qm mit einem Grundwert von 5 und insgesamt 4.850 Wertpunkten aufgeführt (siehe unten, Auszug aus der Karte LFB, Planung, rot gestrichelte Fläche).



Seitens der UNB ist diese Bilanzierung nicht nachvollziehbar. Wie kann ein **vorhandener Gehölzbestand** in der Bestandsberechnung einen Wert von 2 Punkten, in der Planungsberechnung aber einen Wert von 5 Punkten erlangen mit der Folge, dass sich dadurch auf gleicher Fläche ohne aktives Zutun eine Wertsteigerung um 2.910 Wertpunkte ergibt. Es wird angeregt, die Eingriffsausgleichsbilanzierung, die unter Punkt 6.1 des LFB noch von einem Überschuss von 1.246 Wertpunkten ausgeht, dahingehend zu überprüfen.

Hinweis:

Seinerzeit wurde ein verbleibendes Defizit von 1.386 Wertpunkten errechnet, das über das Ökopunktekonto der Stadt ausgeglichen werden sollte.

Artenschutz:

Der unteren Naturschutzbehörde ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Tiere und Pflanzen im Plangebiet nicht bekannt. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die ASP bestätigt dies.

Planungsrecht:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Im Auftrag

Zellin

v1-H

EINGEGANGEN
18. Dez. 2017

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungs-
auskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

ISR - Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Tim Felsmann
Zur Pumpstation 1
42781 Haan

zuständig Karl Baumeister-Schmidt
Durchwahl 0201 3659 220

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	06.11.2017	PLEdoc	20171103844	11.12.2017

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Düsseldorfer Straße / Niedenstraße" der Stadt Hilden Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Tabelle der betroffenen Anlagen:

Ifd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
	GasLINE GmbH & Co. KG	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT / 112 / 005		17 und 18	2	Technischer Verwalter GasLINE GmbH & Co. KG 0201/3642-17866 mmc@gasline.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Die Prüfung der im Internetportal zur Einsicht gestellten Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch den Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 103 "Düsseldorfer Straße / Niedenstraße"** keine Ferngasleitungen oder Anlagen der Open Grid Europe GmbH berührt werden.

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020



Hinsichtlich der ebenfalls unsere Belange betreffenden Telekommunikationseinrichtungen bitten wir, die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage der GasLINE mbH & Co.KG im Verfahren zu berücksichtigen. Dazu stellen wir Ihnen die entsprechende Dokumentation des Nachrichtenkabels zur Verfügung.

Für eine Abstimmung der eventuell projektbedingt erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen an den Kabelschutzrohranlagen bitten wir zu veranlassen, dass direkt mit dem zuständigen technischen Verwalter der **GasLINE GmbH & Co. KG** unter der Rufnummer **0201 / 3642 17866** oder per E-Mail unter mmc@gasline.de Kontakt aufgenommen wird.

Wir weisen darauf hin, dass bei allen Planungen sowie bei konkreten Ausführungsarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten geltenden Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen der **GasLINE GmbH & Co. KG** zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

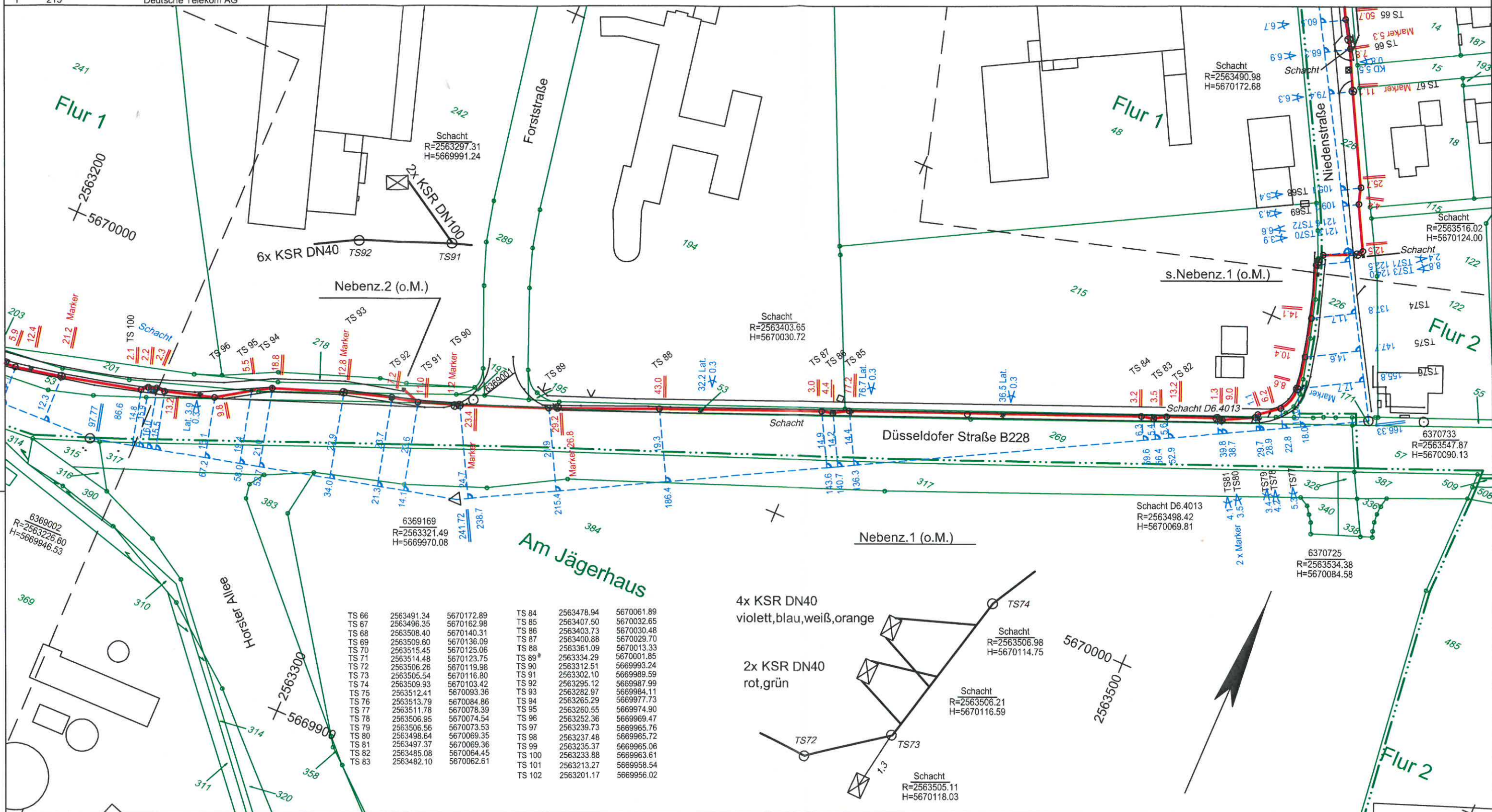

Wolfgang Schubert


Karl Baumeister-Schmidt

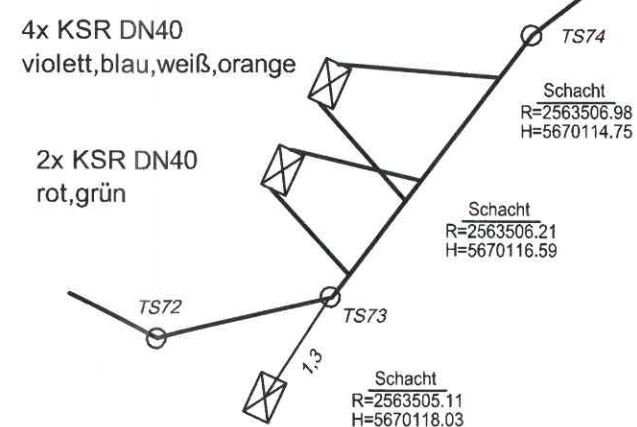
Anlagen
Bestandsplan
Anweisung

Verteiler
GasLINE GmbH, Herr Teuffer

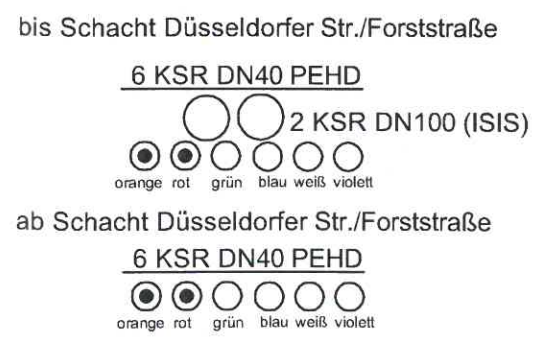
Flur	Flurst. Nr.	Gmde. Hilden Gemkg. Hilden
2	226	Stadt Hilden
1	269	Landschaftsverb. Rheinland Straßenbauv.
1	53, 201	BRD Bundesstraßenverw.
1	215	Deutsche Telekom AG



TS 66	2563491.34	5670172.89	TS 84	2563478.94	5670061.89
TS 67	2563496.35	5670162.98	TS 85	2563407.50	5670032.65
TS 68	2563508.40	5670140.31	TS 86	2563403.73	5670030.48
TS 69	2563509.60	5670136.09	TS 87	2563400.88	5670029.70
TS 70	2563515.45	5670125.06	TS 88	2563361.09	5670013.33
TS 71	2563514.48	5670123.75	TS 89	2563334.29	5670001.85
TS 72	2563506.26	5670119.98	TS 90	2563312.51	5669993.24
TS 73	2563505.54	5670116.80	TS 91	2563302.10	5669989.59
TS 74	2563509.93	5670103.42	TS 92	2563295.12	5669987.99
TS 75	2563512.41	5670093.36	TS 93	2563282.97	5669984.11
TS 76	2563513.79	5670084.86	TS 94	2563265.29	5669977.73
TS 77	2563511.78	5670078.39	TS 95	2563260.55	5669974.90
TS 78	2563506.95	5670074.54	TS 96	2563252.36	5669969.47
TS 79	2563506.56	5670073.53	TS 97	2563239.73	5669965.76
TS 80	2563498.64	5670069.35	TS 98	2563237.48	5669965.72
TS 81	2563497.37	5670069.36	TS 99	2563235.37	5669965.06
TS 82	2563485.08	5670064.45	TS 100	2563233.88	5669963.61
TS 83	2563482.10	5670062.61	TS 101	2563213.27	5669958.54
			TS 102	2563201.17	5669956.02



Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 0,7m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.



Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03	Planüberarbeitung	07/2004 V8 Groos	
02	Schachtbez. eingetr.	PLEdoc 09/2003	PLEdoc 09/2003
01	Planüberarbeitung	08/2002 PLEdoc/Pf.	08/2002 PLEdoc/La.

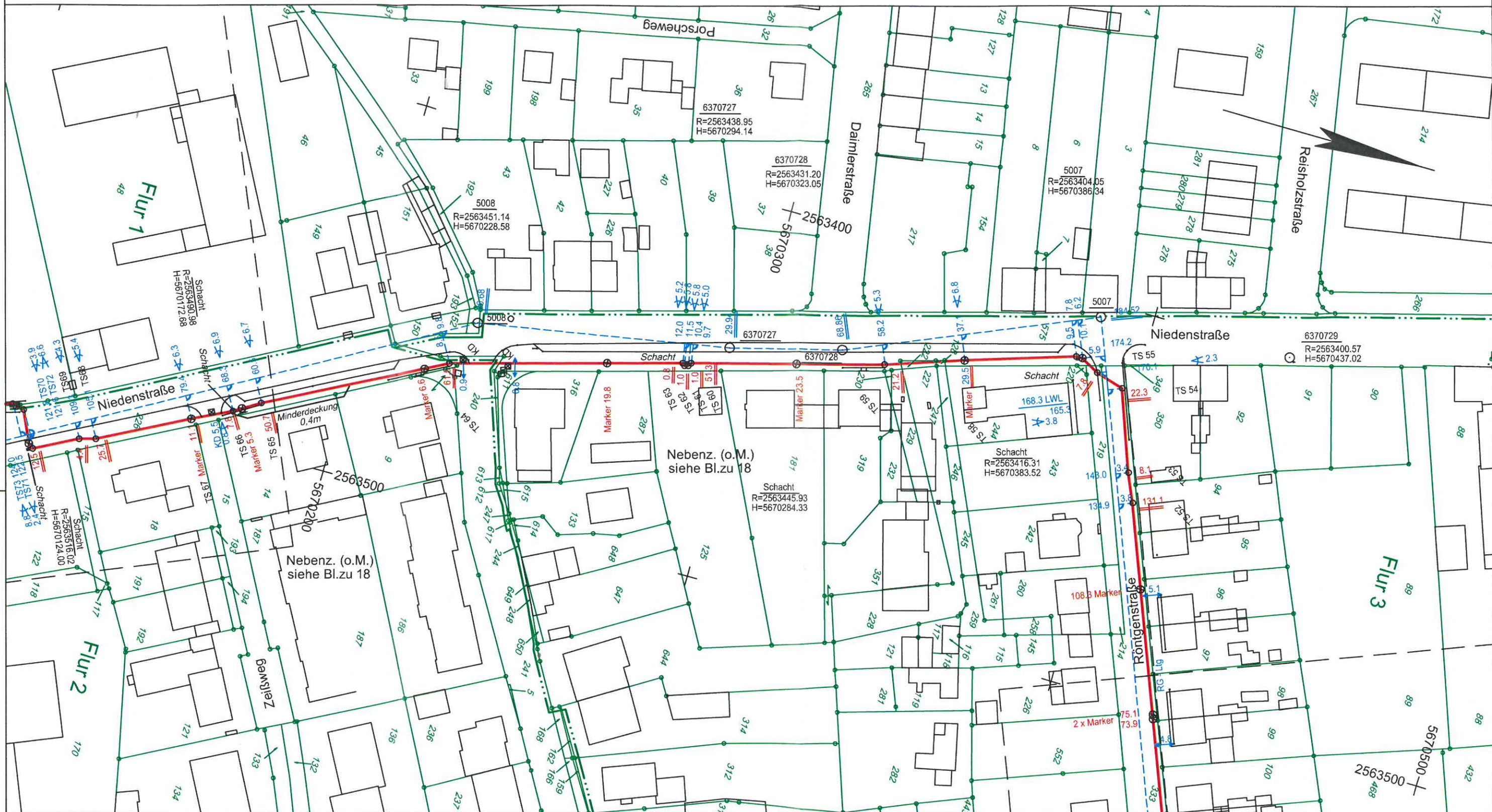
		im Auftrag von 	
Gemarkung		Hilden	
Gemeinde		Mettmann	
Kreis		Mettmann	
Vermessungsamt		Katasteramt Mettmann	
Katastergrundlage		digitalisierte Flurkarte M. 1:1000	
Koordinatensystem		Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid, Potsdam	
Schutzstreifenbreite		2,0m	
Plananfertigung		Verm.-Büro Groos, Bochumer Landstraße 333, 45279 Essen (06.01)	
Maßstab:		1 : 1000	
Leitungs-Nr.:		GLT/112/005	
Blatt-Nr.:		17	
Meßtischblatt Nr.:			

Anschluß Blatt: 16
Dateiname:

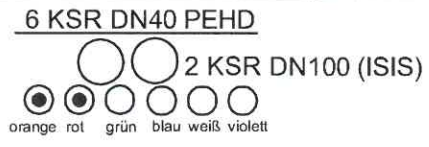
Prüfungen:

Anschluß Blatt: 18

2012/1103844



Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 0,7m.
 Abweichungen siehe Bestandsplan.



TS 52	2563448.89	5670407.83	TS 63	2563446.28	5670283.34
TS 53	2563441.48	5670404.56	TS 64	2563463.46	5670224.33
TS 54	2563420.57	5670396.87	TS 65	2563487.21	5670179.51
TS 55	2563418.36	5670389.41	TS 66	2563491.34	5670172.89
TS 56	2563415.77	5670384.59	TS 67	2563496.35	5670162.98
TS 57	2563415.83	5670382.95	TS 68	2563508.40	5670140.31
TS 58	2563424.94	5670354.91	TS 69	2563509.60	5670136.09
TS 59	2563431.86	5670334.92	TS 70	2563515.45	5670125.06
TS 60	2563445.67	5670285.51	TS 71	2563514.48	5670123.75
TS 61	2563446.52	5670284.95	TS 72	2563506.26	5670119.98
TS 62	2563446.79	5670283.94			

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02	Planüberarbeitung	07/2004 VB Groos	
01	Planüberarbeitung	08/2002 PLEdocPl.	08/2002 PLEdocLa.



Leitungsname	Anschluß Kleinhülsen, lang	
Gemarkung	Hilden	
Gemeinde	Mettmann	
Kreis	Mettmann	
Vermessungsamt	Katasteramt Mettmann	
Katastergrundlage	digitalisierte Flurkarte M. 1:1000	
Koordinatensystem	Gauß-Krüger Koordinaten, Bessel Referenzellipsoid, Potsdam	
Schutzstreifenbreite	2,0m	
Plananfertigung	Verm.-Büro Groos, Bochumer Landstraße 333, 45279 Essen (06.01)	

im Auftrag von

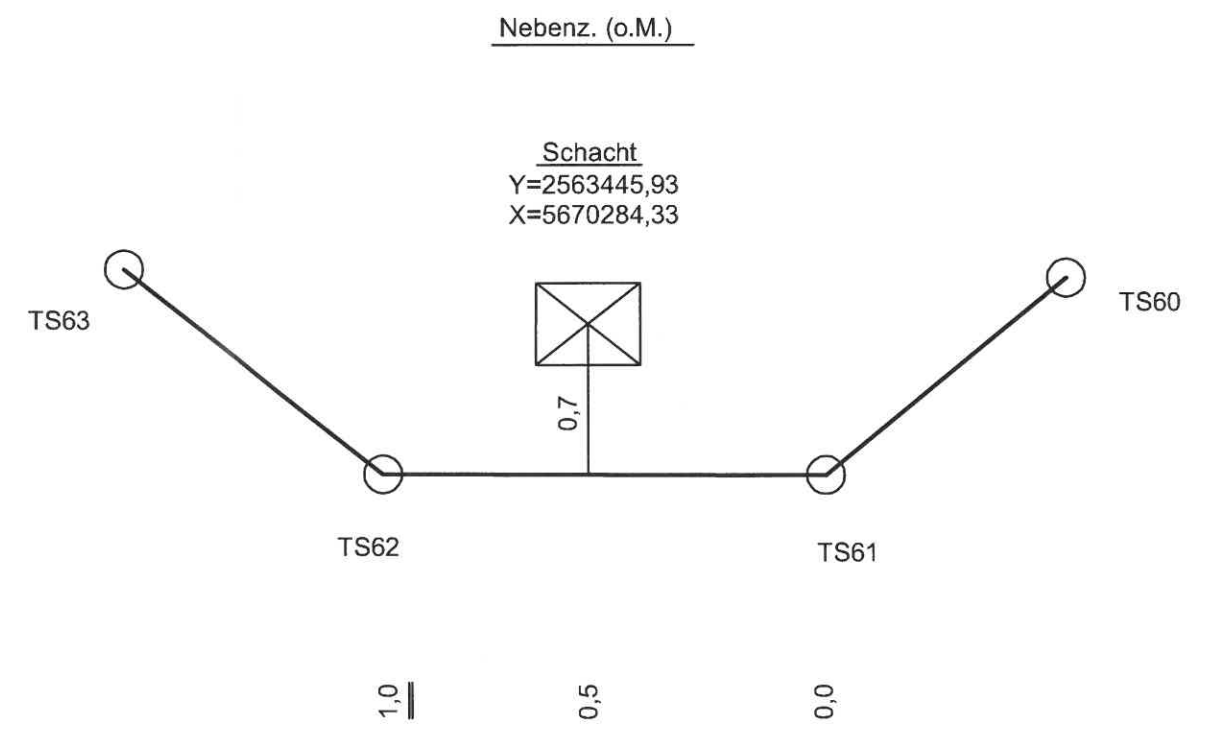
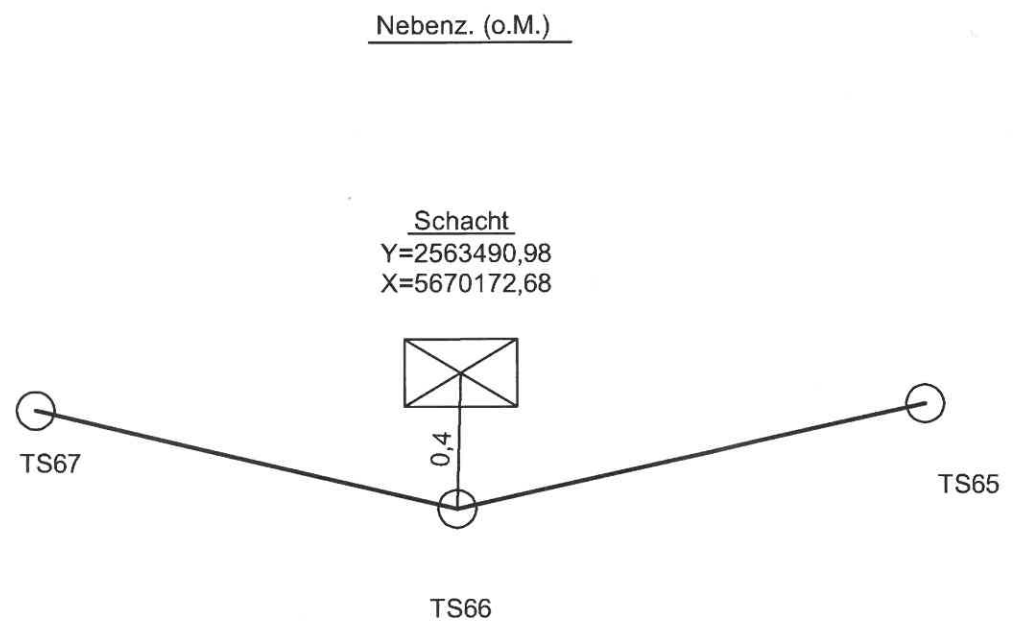
Maßstab:	1 : 1000
Leitungs-Nr.:	GLT/112/005
Blatt-Nr.:	18
Meßtischblatt Nr.:	

Anschluß Blatt: 17

Prüfungen:

Anschluß Blatt: 19

2017 110 3844



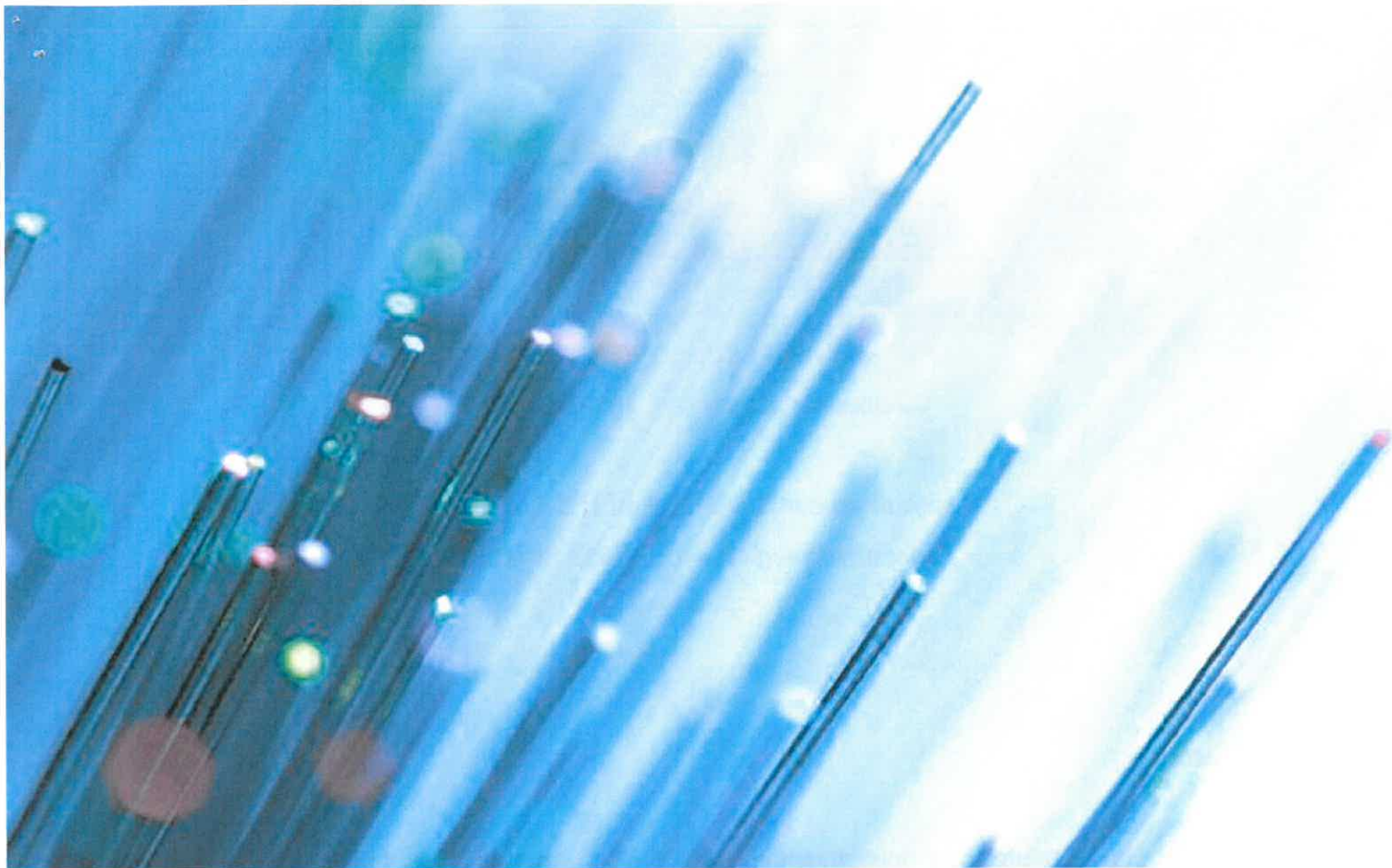
Plan-Berichtigungen				E P L E	im Auftrag von		
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.				
10				Leitungsname	Anschluß Kleinhülsen, lang		
09				Gemarkung	Hilden		
08				Gemeinde	Mettmann		Leitungs-Nr.:
07				Kreis	Mettmann		GLT/112/005
06				Vermessungsamt	Katasteramt Mettmann		Blatt-Nr.:
05				Katastergrundlage			zu 18
04				Koordinatensystem			Meßtischblatt Nr.:
03				Schutzstreifenbreite	2,0m		
02				Plananfertigung	Verm.-Büro Groos, Bochumer Landstraße 333, 45279 Essen (07.04)		
01							

Anschluß Blatt:
Dateiname:

Prüfungen:

Anschluß Blatt:

2017 1103844



Duct & fibre rules

Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen
mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln



GasLINE

We connect your business.

Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln

von PLEdoc GmbH

Gladbecker Straße 404, 45326 Essen

im Auftrag der GasLINE GmbH & Co. KG

Paesmühlenweg 10 + 12, 47638 Straelen

1. Allgemeines

GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln. Diese LWL-Kabel werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

An diese KSR- und LWL-Kabelanlagen werden hohe Anforderungen hinsichtlich Betriebssicherheit und Verfügbarkeit gestellt. Diese Anlagen dürfen keinesfalls beschädigt werden. Bei jedem unerwarteten Auffinden einer KSR-Anlage ist unbedingt sofort die **Betriebsüberwachung Essen*** der GasLINE zu benachrichtigen.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt.

Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Ca. 30 cm oberhalb der in offener Bauweise verlegten KSR-Anlage liegt in der Regel ein Trassenwarnband mit der Aufschrift „Achtung LWL-Kabel“.

2. Erkundigungspflicht

Schon im Stadium der Planung ist es unerlässlich, Erkundigungen nach Vorhandensein und Lage von KSR-Trassen einzuholen und die Planung entsprechend abzustimmen.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

1. Abgabe einer Fremdplanungsanfrage an die **Dienstleistungsgesellschaft*** der GasLINE zur Erkundigung von GasLINE-Anlagen
2. Abstimmung der Planung mit dem **Technischen Verwalter*** der GasLINE

Anzeige des Arbeitsbeginns

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem **Technischen Verwalter*** der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren. Bei diesem Termin sind die aus der oben beschriebenen Erkundigung hervorgegangenen Pläne vorzulegen.

Abweichungen, Änderungen

Bei Änderung der Bauplanung oder Abweichung von ihr bzw. bei Erweiterung des Bauauftrages muss eine erneute Erkundigung, wie vorstehend beschrieben, erfolgen.

3. Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich

I. Bei Arbeiten innerhalb der Schutzstreifen sind aufgrund der technischen Bestimmungen und Vorschriften folgende Auflagen einzuhalten:

1. Arbeiten im Schutzstreifenbereich bedürfen der vorherigen Zustimmung der GasLINE.
2. Der Einsatz von Baumaschinen ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Es ist nur Handschachtung erlaubt. Bis zu einem Abstand von 1 m rechts und links der KSR-Anlage ist maschinelle Schachtung zur Unterstützung der Handschachtung möglich.
Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen nach Abstimmung mit der GasLINE erlaubt.
3. Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen im Schutzstreifen nicht angepflanzt werden. Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben.
4. Niveauänderungen der Oberfläche im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Absprache mit GasLINE statthaft.
5. Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der GasLINE nicht entfernt oder versetzt werden. GasLINE behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeiten, das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Unternehmers vorzunehmen.

In der Örtlichkeit angezeigte Punkte hat der Bauträger/Unternehmer zu seinen Lasten zu übernehmen und zu sichern.
6. Die Ableitung von Wasser jeder Art (z. B. Grund- und Oberflächenwasser) in den Schutzstreifen der KSR-Anlage ist nicht zulässig.

II. Bei der Kreuzung und Parallelführung mit GasLINE-Kabelschutzrohren ist folgendes zu beachten:

1. Im Kreuzungsbereich ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m zur KSR-Anlage einzuhalten. Sollte der Mindestabstand aus irgendeinem Grunde unterschritten werden müssen, so ist hierüber vorher mit GasLINE Rücksprache zu nehmen und die Genehmigung einzuholen.
2. Parallel verlaufende Leitungen sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage zu verlegen. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen Abstimmung und Genehmigung. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf bedarf es des Abschlusses eines Interessenabgrenzungsvertrages.
3. Die KSR-Anlage darf nur in Abstimmung mit GasLINE freigelegt und der Graben wieder verfüllt werden.
4. Die freigelegte KSR-Anlage mit LWL-Kabeln sind gegen Beschädigungen zu sichern. In Baugruben dürfen KSR-Anlagen nicht frei hängen, sondern müssen in Abstimmung mit GasLINE unterfangen oder aufgehängt werden.
5. Hinzukommende Kanal- und Kabelschächte sind außerhalb des Schutzstreifens der KSR-Anlage anzuordnen.

III. Vor Aufnahme und Durchführung der Arbeiten sind des Weiteren nachstehende Auflagen zu beachten:

1. Vor Aufnahme der Arbeiten ist der **Technische Verwalter*** der GasLINE zu verständigen, damit der KSR-Verlauf in der Örtlichkeit gekennzeichnet und die Arbeiten im Bereich der KSR-Anlage ggf. überwacht werden können.

2. Bei starker Annäherung bzw. Kreuzung der KSR-Anlage ist, unter Anwesenheit von GasLINE oder des örtlichen Vertreters, die KSR-Anlage grundsätzlich mittels Handschachtung freizulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Lage der KSR-Anlage ungenau dokumentiert sein kann. Sofern bei Suchschachtungen in zumutbaren Grenzen von +/- 1 m horizontal bzw. +/- 0,5 m vertikal die Anlage, bedingt durch Abweichungen im Bestandsplan, nicht aufgefunden werden kann, ist der **Technische Verwalter*** der GasLINE umgehend zu informieren.

GasLINE wird dafür sorgen, dass durch Ortung oder andere, geeignete Massnahmen die KSR-Anlage in der Örtlichkeit festgestellt wird. Zwischenzeitlich darf im betroffenen Bereich nicht gearbeitet werden.

3. Wo es nach Auffassung von GasLINE zum Schutze der KSR-Anlagen erforderlich ist, wird GasLINE eine Betriebsaufsicht stellen, deren Weisung in der konkreten Gefährdungslage Folge zu leisten ist.

4. Schadensfälle

Sollten die KSR-Anlagen der GasLINE während der Arbeiten aus irgendeinem Grunde beschädigt werden, so ist unverzüglich die **Betriebsüberwachung Essen*** zu benachrichtigen.

Die vorgenannte Dienststelle ist Tag und Nacht telefonisch erreichbar und wird schnellstens die erforderlichen Maßnahmen veranlassen. Die Schadensstelle ist vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen und bis zum Eintreffen des örtlichen Vertreters zu beaufsichtigen.

Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der GasLINE.

- Diese Anweisung wird als Anlage zur Fremdplanungsauskunft vom beigefügt.
Die beiliegende Empfangsbestätigung ist ordnungsgemäß auszufüllen und unverzüglich zurückzusenden.

- Die Anweisung bezieht sich auf den Ortstermin am
Erst nach schriftlicher Anzeige kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen.

- Die Anweisung bezieht sich auf die Vor-Ort durchgeführte Baueinweisung vom

5. Kontaktdaten

Betriebsüberwachung Essen	Technischer Verwalter
Tel: 0201/3642-17444	Tel: 0201/3642-17866

Fremdplanungsauskunft durch die Dienstleistungsgesellschaft der GasLINE:

PLEdoc GmbH	
Gladbecker Straße 404	E-Mail: leitungsauskunft@pledocus.de
45326 Essen	

Protokoll über die Einweisung

Protokoll über die Einweisung eines Unternehmers oder Bauherrn vor dem Beginn von Schachtarbeiten im Bereich von unterflur verlegten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE.

Strecke: Bestandsplan Nr.:

Betroffene Anlagen:

Einweisung am:

FPA gestellt: ja nein PB-Nummer:

Name und Anschrift der Firma:
.....

Name und Funktion des Eingewiesenen:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

Baubereich, Ortsbeschreibung, Beschreibung der Maßnahme:
.....
.....

Der Eingewiesene bestätigt hiermit, dass er durch den örtlichen Vertreter der GasLINE hinsichtlich der im Baufeld verlegten Kabelschutzrohre eingewiesen wurde. Die unterflur verlegten Kabelschutzrohre wurden heute durch den Einweisenden markiert. Ein Bestandsplanausschnitt wurde in Kopie übergeben. Der Eingewiesene ist verpflichtet, zur tatsächlichen Lage und Tiefe der Kabelschutzrohre eigene Erkundungsmaßnahmen durch **vorsichtige Handschachtung vor dem eigentlichen Baubeginn** zu veranlassen und die aufgefundenen Kabelschutzrohre dauerhaft zu markieren. Sollten die Kabelschutzrohre nicht gefunden werden, ist unverzüglich der Einweisende oder die **Betriebsüberwachung Essen 0201/3642-17444** zu benachrichtigen. Das Einweisungsprotokoll gilt nur im Zusammenhang mit der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE. Dieses Protokoll ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Name des Einweisenden:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:

Firma:

Anschrift:

.....
Datum, Unterschrift (Eingewiesener)

.....
Datum, Unterschrift (Einweisender)



GasLINE

GasLINE
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Zuständigkeitsbereich der
GasLINE CP Customer Projects GmbH
Paesmühle
Paesmühlenweg 8-12
47638 Straelen

Phone: + 49 2834 7032-0
Fax: +49 2834 7032-1747

www.gasline.de

A thin yellow horizontal line is positioned above a thicker, solid grey horizontal bar at the bottom of the page.

ISR-Stadt +Raum
Memeler Straße 30



Bund für Umwelt -und
Naturschutz LV NW e.V.
Ortsgruppe Hilden
Claudia Roth
Krabbenburg 29
40723 Hilden
Tel. 02103 / 21727

Hilden, 14.12.2017

42781 Haan

per Mail: felsmann@isr-haan.de
lutz.groll@hilden.de
dieter.donner@bund.net
claudia.roth@bund.net

Offenlage B-Plan Nr. 103 - 3. Änderung
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem in höchstem Maße undurchsichtigen Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Sechs Jahre hat es bis zu einem neuen Anlauf für einen Aufstellungsbeschluss gebraucht. Inzwischen wurden durch Anlieger, die sich in den Bürgeranhörungen nicht öffentlich geäußert haben, Grundstückskäufe durchgeführt.

Im Ergebnis wird nun das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt – allerdings ohne „konkrete Planung“ und „ohne Bauabsichten“ eines möglichen Nutzers, der mc² Europe. Das Unternehmen hat auch ausweislich der Unterlagen keine Abwanderungsabsichten. Trotzdem dient der Bebauungsplan vorrangig dem Erhalt, der Sicherung und der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Verwunderlich ist, warum und für wen durch die Stadt Hilden hier eine Angebotsplanung geschaffen werden soll. Seitens der umliegenden Betriebe gibt es offenkundig keinen akuten Bedarf. Den gibt es in Hilden aber für Wohnraum, insbesondere preisgünstigen. Wir schlagen daher vor, dass sich die Stadtverwaltung mit ihren beschränkten personellen Kapazitäten vorrangig mit den drängenden baurechtlichen Problemen befasst, ehe sie sich auf dem Gebiet der nicht konkreten Angebotsplanung beschäftigt.

Konkret scheinen dagegen die Planungen für die künftige Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, Betriebsinhaber und -leiter zu sein. Bei allen Unwägbarkeiten steht heute schon fest, dass diese Wohnung auf dem Dach der bereits 11 m hohen Lagerhalle über den Dächern des Hildener Westens erstellt werden sollen. Gemeinhin würde ein solches Bauvorhaben als Penthouse-Wohnung bezeichnet werden. Ein zügiges Reagieren auf Vorgänge auf dem Betriebsgelände scheint aus dieser abgehobenen Lage heraus mehr als erschwert.

Die Intransparenz setzt sich inhaltlich in zahlreichen Aspekten der Planung fort:

Das Planungsbüro bezeichnet die heutige Fläche als „minder genutzt“ (S.6). Das gleiche Planungsbüro beurteilt in dem von ihm erstellten Umweltbericht den Nutzen der Fläche als Lebensraum von Tieren und Pflanzen, für Wasser, Klima, Boden etc.

Der Ausgang der Untersuchung ist absehbar: Wie sollte in den ein natürlicher unbebauter Zustand der Fläche nützlich sein können?

Wesentliche Fragen des Artenschutzes bleiben ungeklärt. Der Verlust möglicher Habitate wird nicht betrachtet.

Stattdessen wird zum Schutze von Fledermäusen eine Außenbeleuchtung ausschließlich mit LED-Leuchtkörpern vorgeschrieben – welcher vernünftig planende Bauherr würde heute noch andere Leuchtmittel verwenden?

Die Frage der Grundstücksentwässerung bleibt offen. Textliche Festsetzungen für eine Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück werden nicht gemacht. Eine Dachbegrünung wird trotz der erwiesenen positiven Effekte auf das Stadtklima nicht vorgeschrieben.

Planerisch nicht abgewogen werden kann die Frage der Erschließung des Geländes. Sie ist nach allen Seiten offen gehalten. Wozu bedarf es einer Tiefgarage unter einer Gewerbehalle ohne Erschließung an das öffentliche Straßennetz, wenn es angeblich keine konkreten Bauabsichten gibt? Wie sollen die Auswirkungen auf das vorhandene Straßennetz beurteilt werden, wenn bislang noch nicht einmal absehbar ist, in welche Richtung das Gelände erschlossen wird?

Und schließlich: wie sollen Schallschutzmaßnahmen effektiv planerisch sichergestellt werden, wenn Grundzüge der Planung noch nicht bekannt sind? Eine Kontingentierung von Lärm für einzelne Teilflächen des Geländes ist ein sehr theoretischer Ansatz, der den notwendigen Gesundheitsschutz nicht hinreichend Rechnung trägt.

So werden ungeklärte planerische Fragen gleich mehrfach auf das Stadium der Baugenehmigung verschoben.

Berechtigte Befürchtungen der Anlieger zur Gebäudehöhe werden abgetan mit dem Hinweis, die Gewerbehallen fügten sich „harmonisch in das Ortsbild“ ein.

Allein durch die Ausmaße der Gewerbehallen gegenüber der Wohnbebauung ist es zu kurz gegriffen, Harmonie allein an der Gebäudehöhe und nicht auch am Gebäudevolumen festzumachen.

Wir schließen uns den Ausführungen und Bedenken der Anwohnerinnen und Anwohner inhaltlich an, insbesondere denen der Eheleute Pieren. In den uns bekannten Stellungnahmen werden erhebliche Vorbehalte an der Angebotsplanung geäußert. Diese lassen sich nicht durch eine ergebnisoffene Planung und den Hinweis auf ein „harmonisches Ortsbild“ und ein „verträgliches Miteinander“ unter den Tisch kehren.

Wenn die Nachbarn über die Planungsabsichten derart im Unklaren gehalten werden, ist auch für die Politik ein verantwortungsvoller Beschluss über einen solchen Bebauungsplan nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Roth
Sprecherin der Ortsgruppe Hilden